

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage der Ferchimex SA gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Januar 1993

(Rechtssache C-8/93)

(93/C 52/08)

Die Ferchimex SA hat am 11. Januar 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Alastair Sutton, Bar of England and Wales, und Aristotelis N. Kaplanidis, Thessaloniki; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Weißrußland (*) für nichtig zu erklären;
2. weitere Maßnahmen zu ergreifen, die der Gerichtshof für angemessen hält;
3. dem Rat die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in diesem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- a) Widerrechtliche Heranziehung einer einzigen, mit den Antragstellern verflochtenen Gesellschaft (Potacan) auf dem Vergleichsmarkt

Indem sich die Kommission bei der Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Informationen gestützt habe, die von der Potash Company of Canada Limited („Potacan“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Hauptantragsteller, vorgelegt worden sei, habe sie in unvertretbarer und unangemessener Weise gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (†) und die Grundsätze der materiellen Gerechtigkeit verstoßen, die verlangten, daß die Daten, die für die Ermittlung des Normalwerts im Ausfuhr- und Vergleichsland erforderlich seien, neutral sein und nicht von antragstellenden Gesellschaften oder ihren Tochtergesellschaften beschafft werden sollten, die ein großes Interesse daran hätten, zu helfen, daß die Kommission Dumping feststelle, und die deshalb daran interessiert seien, den höchstmöglichen Preis nachzuweisen.

(*) ABl. Nr. L 308 vom 24. 10. 1992, S. 41.

(†) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

- b) Untauglichkeit der Potacan als Vergleichsbasis

Unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Beziehung zwischen Potacan und den Antragstellerinnen SCPA und Kali, habe die Kommission dadurch gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 verstoßen, daß sie ihre Ermittlungen auf einen kanadischen Kalihersteller beschränkt habe, der jedenfalls für den kanadischen Markt nicht repräsentativ gewesen sei, da er zum kleineren von zwei unterschiedlichen Kalimärkten in Kanada gehöre und sich — im Untersuchungszeitraum — jedenfalls in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und auf dem kanadischen Markt unter seinen Herstellungskosten verkauft habe.

- c) Keine Rechtfertigung für die Preisberechnungen auf dem Vergleichsmarkt

Über das Vorbringen der Klägerin unter a) und b) hinaus hätten die Kommission und der Rat in den Begründungserwägungen 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 generell entgegen Artikel 190 EWG-Vertrag ihre Schlußfolgerungen zu den für die Normalwertberechnungen herangezogenen Marktpreise in Kanada und den Vereinigten Staaten nicht hinreichend begründet.

- d) Widerrechtliche Berechnung des Normalwerts

Bei der Berechnung des Normalwerts für die Standardqualität habe die Kommission entgegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 nicht-repräsentative Preise gleichartiger Waren auf dem kanadischen Markt nicht ausgeschlossen.

- e) Widerrechtliche Beurteilung der Schädigung infolge der Nichtberücksichtigung der Rolle der Antragsteller als Importeure

- i) Bei der Prüfung der angeblichen Schädigung der europäischen Industrie hätten es der Rat und die Kommission insbesondere in den Begründungserwägungen 24 bis 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1031/92 (‡) und der Begründungserwägung 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 unterlassen, Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anzuwenden, wonach der Umstand berücksichtigt werden könne, daß Einfuhren aus Ländern außerhalb der EG nach der üblichen Geschäftspraxis im wesentlichen über das Vertriebsnetz der EG-Erzeuger und Hauptantragstellerinnen SCPA und Kali erfolgt seien.

(‡) ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 5.

- ii) Die Kommission und der Rat hätten außerdem bei der Beurteilung der Schädigung generell nicht berücksichtigt, inwieweit europäische Antragsteller selbst — insbesondere SCPA und Kali — durch ihre eigenen extensiven Einfuhren aus den GUS-Staaten und aus anderen Quellen zu ihrer Schädigung beigetragen hätten („selbst zugefügte Schädigung“).
- iii) Die Kommission habe — obwohl sie im Zusammenwirken mit den Antragstellern dazu in der Lage gewesen wäre — den Umfang und die Auswirkung von Einfuhren über Kanäle, die von den europäischen Antragstellern kontrolliert würden, und von „freien“ Einfuhren, insbesondere von Einfuhren von „Perestroika-Kali“, im Vergleichszeitraum nicht beziffert.
- iv) Die Kommission und der Rat hätten ihre Informationen über die Schädigung während des gesamten Zeitraums, den die Untersuchung umfaßt habe, nicht aktualisiert.
- f) **Widerrechtliche Beurteilung der Schädigung infolge der Nichtberücksichtigung der Auswirkung anderer Einfuhren als denen aus Rußland, Weißrußland und der Ukraine**
- Die Kommission habe nicht nachgewiesen, daß für die angebliche Schädigung allein Einfuhren von Kali aus den drei GUS-Staaten verantwortlich gewesen seien, und habe für ihre Behauptung, daß sie zwischen den potentiellen Auswirkungen von Einfuhren aus anderen Quellen und den untersuchten Einfuhren unterschieden habe, nichts vorgetragen.
- g) **Nichteinhaltung der Fristen für die Untersuchung**
- Die Kommission habe die Jahresfrist des Artikels 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 für den Abschluß der Untersuchungen nicht eingehalten und habe entgegen Artikel 190 EWG-Vertrag nicht hinreichend begründet, weshalb die Untersuchung länger als ein Jahr gedauert habe.
- h) **Widerrechtliche Verwendung veralteter Informationen bei der Bestimmung der Abhilfemaßnahmen mit der Folge, daß der Handel der Klägerin zum Erliegen gekommen sei**

Die Kommission habe entgegen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und ihrer eigenen bisherigen Praxis die Informationen, auf deren Grundlage die Dumping-Berechnung vorgenommen worden sei, nicht aktualisiert, was dazu geführt habe, daß entgegen Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und der Begründungserwägung 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1031/92, wonach „nicht davon auszugehen [ist], daß die Einführung von Anti-dumpingmaßnahmen die Waren aus den betroffenen Ländern vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen oder deren Herstellern, wie sie dies anscheinend befürchtet haben, eine Deviseneinnahmequelle entziehen wird, die für die Wirtschaft dieser Länder der ehemaligen Sowjetunion unentbehrlich ist ...“ die in der Form eines Mindesteinfuhrpreises angeordneten Abhilfemaßnahmen unvertretbar restriktiv gewesen seien.

- i) **Willkürliche und nicht gerechtfertigte Wahl des Vergleichszeitraums**

Die Kommission habe willkürlich, in diskriminierender Weise und entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) gehandelt, indem sie ausnahmsweise einen Vergleichszeitraum gewählt habe, der einige Zeit vor der Eröffnung der Untersuchung geendet habe, und sich damit auf einen Zeitraum konzentriert habe, in dem die Handelsstrukturen infolge politischer und wirtschaftlicher Unruhe in der UdSSR in ungewöhnlicher Weise unterbrochen gewesen seien, und eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung für Kali aus der UdSSR nicht berücksichtigt habe, die unmittelbar vor der Eröffnung der Untersuchung, aber nach dem gewählten Referenzzeitraum nach dem Gemeinschaftsrecht angeordnet worden sei.

- j) **Nichtberücksichtigung des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens der Klägerin**

Indem die Kommission das Vorbringen der Klägerin vom 21. September 1992 nicht berücksichtigt habe, habe sie der Klägerin kein rechtliches Gehör gewährt und habe insbesondere ihr Vorbringen zu Dumping, Schädigung, Angemessenheit der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme und Fragen des Gemeinschaftsinteresses nicht berücksichtigt.

- k) **Keine Unterrichtung der Vertreter der Ausfuhrländer**

Die Kommission habe entgegen Artikel 7 Absätze 1 Buchstabe b) und 4 Buchstabe a) die Vertreter Rußlands, Weißrußlands und der Ukraine nicht von diesem Verfahren in Kenntnis gesetzt, wodurch sie ihnen die Gelegenheit genommen habe, „alle der Kommission [von den von diesem Verfahren betroffenen Parteien] zur Verfügung gestellten Unterlagen ... einzusehen“ und Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die sie für zweckdienlich hielten.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Genua vom 14. Dezember 1992 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Corsica Ferries Italia Srl gegen Corpo dei Piloti del Porto di Genova

(Rechtssache C-18/93)

(93/C 52/09)

Das Tribunale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Dezember 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Januar 1993, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Corsica Ferries Italia Srl gegen Corpo dei Piloti del Porto di Genova um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Vorschriften einer nationalen Rechtsordnung, die für Schiffe, die im Linienverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten eingesetzt sind, als Entgelt für im In-